

1. (geringfügige) Änderung des Curriculum für den Universitätslehrgang „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“

Der Senat hat in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am TT. Monat JJJJ beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“, veröffentlicht am 07.05.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nummer 127, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Lehrgangsausschuss

§ 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen und die Verweise auf Paragraphen in Absätzen werden dementsprechend angepasst.

(2) § 5 Zulassungsvoraussetzungen

- 1. In Absatz 1 lit a wird zu Beginn „neben den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen“ eingefügt.*
- 2. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen werden dementsprechend angepasst.*

(3) § 6 Auswahlverfahren

Absatz 1 lautet nunmehr:

„(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses umfasst die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4 sowie die Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsleitung. In besonderen Fällen kann die Lehrgangsleitung auch andere Personen mit der Durchführung von Aufnahmegesprächen beauftragen.“

(4) § 12 Abschluss

Absatz 2 lautet nunmehr:

„(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Early Care Counselling: Frühförderung, Familienbegleitung, Elternberatung“ ist der akademische Grad „*Master of Arts (Continuing Education)*“, abgekürzt „*MA (CE)*“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.“

(5) § 13 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.
2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. März 2024 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Die Vorsitzende der Curricularkommission
S t a s s i n o p o u l o u